

1. I. 1918

Die Zeitungen und die Papiernot.

Durch eine morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Kundmachung wird auf Grund der Ministerialverordnung vom 12. März 1917, R. G. Bl. Nr. 105, das Ausmaß der Einschränkung im Zeitungspapierverbrauche während des Monats Januar 1918 folgendermaßen festgesetzt: Bei einem Lieferungsquantum von monatlich bis zu 10 Waggons mit 35 Prozent, bei einem Lieferungsquantum von monatlich bis zu 20 Waggons mit 40 Prozent und bei einem Lieferungsquantum von monatlich über 20 Waggons mit 45 Prozent dieses Lieferungsquantums. Hinsichtlich des zulässigen Ausmaßes der bedruckten Fläche des Texttheiles der Zeitungen werden die Bestimmungen der für den Monat November geltenden Kundmachung wieder in Kraft gesetzt. In der Festlegung des zulässigen Umfanges der Sonn- und Feiertagsnummern von Zeitungen tritt gegenüber den bisher geltenden Anordnungen eine Aenderung nicht ein.